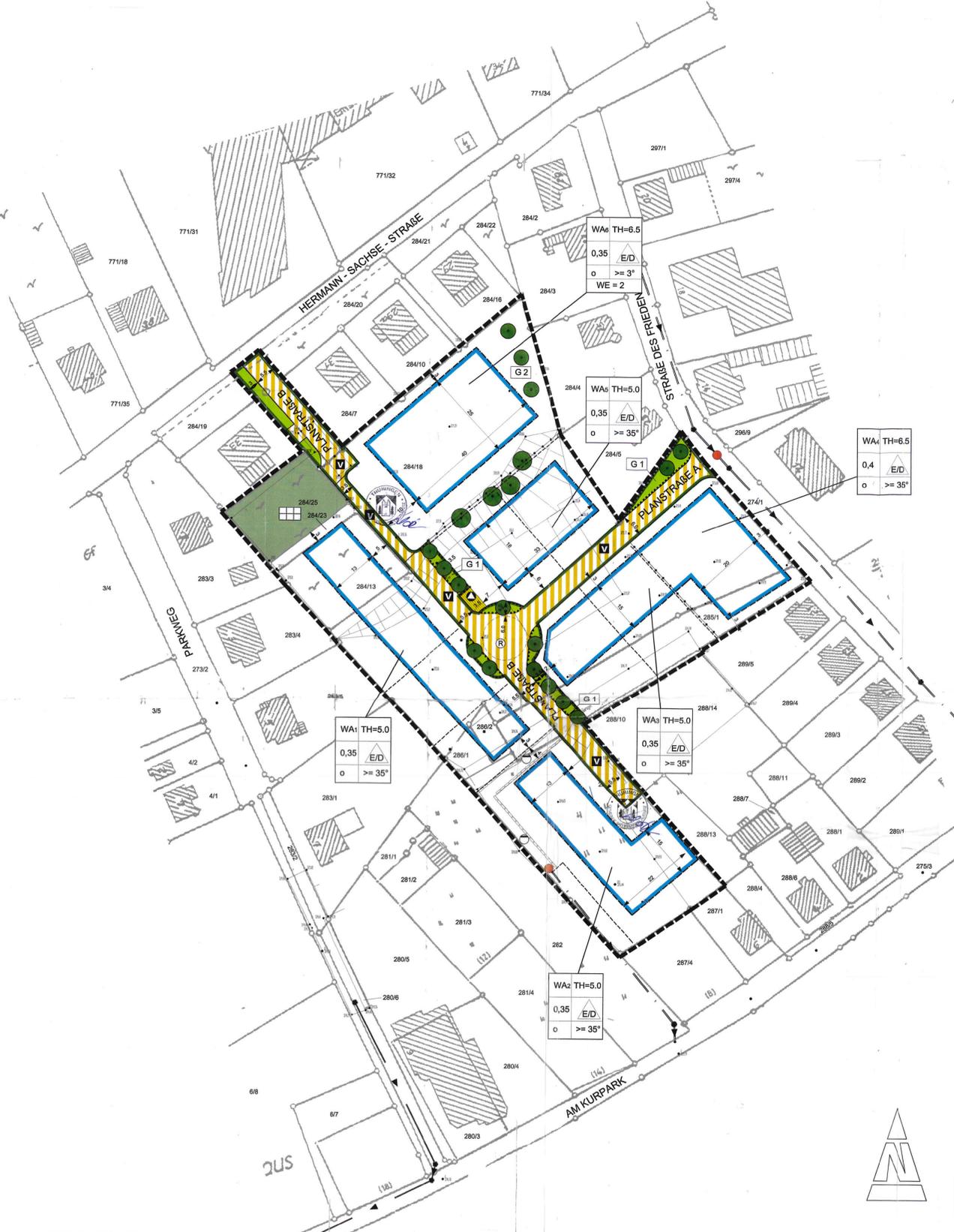


Bebauungsplan Nr. W/10/2007 - Allgemeines Wohngebiet mit integriertem Grünordnungsplan "Straße des Friedens"

1. Änderung



Teil A: PLANZEICHNUNG

ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauO
 WA Allgemeines Wohngebiet
 Erläuterung der Nutzungsschablone (Beispiel):

WA	TH = 5,0	Traufhöhe in m als Höchstwert
0,35	E/D	Baugrenze entsprechend Freispannung
0	>= 35°	offene Bauweise >= 35°
WE = 2		Anzahl der zulässigen Wohnungen im Gebäude

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
 § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauO

Überbaubare Fläche
 nicht überbaubare Fläche
 Baugrenze
 nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig

VERKEHRSFLÄCHEN
 § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauO

Straßenbegrenzungslinie
 Verkehrsfähige besondere Zweckbestimmung
 verkehrsbenutzter Bereich
 Fußweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
 § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauO

Flächen für die Abfallentsorgung
 Zweckbestimmung:
 Mülltrennensammelplatz
 (Standort für Müllentsorgung)

GRÜNLÄCHEN
 § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauO

Straßenbegleitgrün
 private Grünfläche
 Zweckbestimmung: Hausgarten

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
 § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauO

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 Anpflanzen von Bäumen
 Erhaltung von Bäumen / Baumgruppen

SONSTIGE PLANZEICHEN
 § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauO

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 Maßzahlen in Meter
 mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
 Leitungsrecht zu Gunsten des Abwasseranlegers
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 mögliche Grundstücksgrenzen

HINWEISE
 § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauO

Flurstücksgrenze
 Flurstücksnummern
 Gebäudebestand (außerhalb des Plangebietes)
 Anbindungsmedium (Vorspannträger)
 vorhandene Böschung
 Höhenpunkt (in m NN)
 vorhandene Leitungen (Abwasser)
 Regenrückhaltung

Teil B: PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauO

1.1 Das Baugebiet wird als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt:
 § 4 BauNVO
 -Wohngebäude
 -die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
 -Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 -Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 werden ausgeschlossen.
 Dies gilt nicht für Bereiche des Baulandangebietes im Bauland WA

1.2 Maß der baulichen Nutzung
 Die im Bebauungsplan angegebenen Werte werden als Höchstwerte festgesetzt.

2. BAUWEISE / ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
 § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauO

2.1 offene Bauweise mit enger gefasster Längsbegrenzung
 § 22 BauNVO
 Im Baugebiet wird die Bauweise als offene Bauweise mit enger gefasster Längsbegrenzung festgesetzt. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzbestand als Einzel- und Doppelhäuser mit einer max. Länge von 25 m zu errichten.

2.2 Überbaubare Grundstücksfläche
 § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauO
 Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt. Bei der Regelung des Dachüberstandes ist § 23 Abs. 3 BauNVO anzuwenden.

3. FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE; GARAGEN; CARPORTS UND SONSTIGE NEBENANLAGEN

3.1 Zulässige Anordnung
 § 12 BauNVO
 3.1.1 Garagen und Carports gemäß § 12 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Sie können an das zugehörige Wohngebäude angebaut werden.
 3.1.2 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 u. 2 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.
 3.1.3 Ausnahmsweise ist die Errichtung eines Carports auf dem Flurstück 284/25 im Bereich der privaten Grünfläche zulässig.

4. VERKEHRSFLÄCHEN UND VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
 § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauO
 Die Festsetzung Breiten für neu anzulegende Verkehrsflächen sind der Planzeichnung zu entnehmen. Gefällige Veränderungen der Dimensionen der Verkehrsflächen gegenüber der schematischen Darstellung sind zulässig, soweit diese aus funktionalen Gründen bedingt sind und einen Wert von 0,50 m nicht überschreiten.

5. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, ABFALLENTSORGUNG, VER- UND ENTWASSERUNGSLÄUFUNGEN
 § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauO

5.1 Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen
 Die Ver- und Entsorgungsleitungen sind im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen zu verlegen.

5.2 Abfallentsorgung
 Im Plangebiet wird ein Mülltrennensammelplatz festgelegt.

6. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN)
 § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauO

Im Bebauungsplan ist für einzelne Flächen (Flächen mit Pflanzenbindung) das Anpflanzen von Bäumen sowie eine Anmaat mit Rasen festgesetzt. Sie sind vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten, zu schützen und zu pflegen. Bei Verlust ist ein Baum angemessen (mind. 1:1) durch Neupflanzung der gleichen Art zu ersetzen.

6.1 Grundstücksflächen
 Alle Grundstücksflächen, die nicht im Sinne des § 12 und 14 BauNVO mit einer Nutzung belegt werden, sind mit einer Rasenmäntelung anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Zusätzlich können weitere Pflanzungen (Baum- / Strauchpflanzungen) zur Gestaltung vorgenommen werden.

6.2 Private Grünfläche mit Zweckbestimmung Hausgarten
 Die private Grünfläche mit Zweckbestimmung Hausgarten soll der Charakteristik eines Hausgartens (Nutz- und Erholungsgarten) entsprechen. Für Pflanzungen sind heimische, standortgerechte Laubbäume bevorzugt werden.

6.3 Bindung für Bepflanzungen
 Die in der Planzeichnung festgesetzten Baumstandorte sind generell einzuhalten, können jedoch geringfügig (maximal 3 m) verschoben werden. Die Arten, Stückzahlen sowie die Mindesthöhe der anzupflanzenden Bäume sind dem B-Plan mit integriertem Grünordnungsplan und der Tabelle „Festsetzungen zur Vegetationsausstattung“ zu entnehmen.

6.4 Festlegungen zur Vegetationsausstattung

Nr.	Fläche / Standort	Maßnahmebeschreibung	Artvorgabe	Qualitätsvorgabe
Private Flächen / Grünordnerische Maßnahmen				
01	Straßenbegleitgrün / Grünflächen entlang der Planstraße A und B	Pflanzung von 13 Laubbäumen (hochstammig)	Laubbäume (in Sorten): Acer campestre (Feldahorn) Acer platanoides (Spitz-Ahorn) Carpinus betulus (Hainbuche) Sorbus aria (Mehlbäume) Sorbus thuringica (Thuring. Mehlbeere) Tilia cordata (Winterlinde)	Hochstamm: (BStU 10-12 cm)
02	Baumgruppen im Bereich -WA 6/ private Grundstücksfläche	Pflanzung von 3 Laubbäumen (hochstammig) als Grundstücksfläche	Laubbäume: Acer campestre (Feldahorn) Betula pendula (Birke) Carpinus betulus (Hainbuche) Sorbus aria (Mehlbäume) Malus domestica Hb. (Apfel) Prunus domestica Hb. (Pflaume)	RSM 7.12 (oder andere geeignete Mischung) Hochstamm: (BStU 12-14 cm)

Teil C: BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
 § 10 Abs. 1 BauO

1.1 Gebäudegestaltung
 Als Baugruppe gelten in Grenzbeziehung errichtete Nebengebäude und Nebenanlagen sowie Doppelhäuser. Baugruppen sind in Höhe und Breite abeinander abzustimmen, ebenso hinsichtlich Wand- und Dachmaterial sowie der Farbgestaltung. Bei einer Grenzbeziehung ist die gleiche Dachneigung zu wählen.

1.2 Dächer
 Die zulässige Dachneigung für Wohnhäuser beträgt in den WA1 - WA5 = 35° und im WA6 = 3°. Pflüchler werden ausgenommen. Folgende Farböne der Dachdeckung sind zulässig: rot, rotbraun, braun, grau, anthrazit. Dachgauben können als stehend oder abgedeckte Gauben ausgebildet werden, wenn die Gesamtlänge der Gaube 2/3 der Hauslänge nicht überschreitet und der Abstand zum Ortgang mindestens 1,5 m beträgt. Dachschneitende sind auf Seite der Sichtschleifung nicht zulässig.

1.3 Fassade
 Fassadenverkleidungen mit glänzenden und glänzenden Materialien sind unzulässig. Die Realisierung von Holzhäusern (Blockhäuser) wird ausgeschlossen.

1.4 Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie
 Photovoltaik- und Solaranlagen sind zulässig, wenn die Gesamtbreite der Anlage 1/3 der Hauslänge nicht überschreitet und der Abstand zum Ortgang mind. 1,5m beträgt.

2. SOCKELHÖHE, TRAUFHÖHE
 § 16 Abs. 2 BauO

2.1 Sockelhöhe
 Die max. Sockelhöhe ist abhängig von dem jeweils vorgefundenen Höhenverhältnissen zwischen Straße und Geländeoberbau sowie dem Karatter der Baugruppe. Sie wird als Höhenferenz zwischen mittlerer Höhe der Verkehrsfläche auf der Erschließungsseite und Oberkante Fertigfußboden (OKF) des Eingangsbereiches festgesetzt. Die Sockelhöhe darf max. 1,20 m betragen.

2.2 Maximal zulässige Traufhöhe
 -Traufhöhe
 Die Höhe der baulichen Anlagen wird mit der Traufhöhe angegeben. Diese wird gemessen als Höhenferenz zwischen mittlerer Höhe der Verkehrsfläche auf der Erschließungsseite und dem Schnittpunkt Außenkante Fassade / Oberkante Dachstuhl (Traufhöhepunkt).

Teil D: GRUNDLAGEN DER PLANUNG

RECHTSGRUNDLAGEN:

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2008 (BGBl. I S. 3316)
- BauNutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I Teil 1 S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. Teil I S. 58)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauR-GO) BGBl. Teil 1 S. 2110 vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331); BNatSchG-Neufassung vom 25.03.2003
- Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Thür. Naturschutzgesetz - ThürNatG) vom 29.04.1999, GVBl. S. 298 ff.; geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.03.2003 (GVBl. S. 383) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.07.2003, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2008 (GVBl. S. 161 vom 27.04.2008) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.04.2008
- Thüringer Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2004 (GVBl. Nr. 2 S. 41)
- Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz in der Fassung vom 15.06.1989 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.09.2002 (GVBl. S. 304)
- Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG), vom 07.01.1982 in der Fassung der Neubeschreibung vom 14.04.2004, (GVBl. S. 465, 360), geändert durch das 1. Änderungsgezet vom 25.11.2005 (GVBl. S. 369)
- Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003, (GVBl. Nr. 2 S. 41)
- Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17.03.1988 - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BImSchG), BGBl. Teil 1 S. 502
- Bundesimmissionskontrollgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. Teil 1 S. 3830)
- Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG) vom 06.01.2003 (GVBl. S. 19-26)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Katastervermerk
 Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Berechnungen mit dem Liegenschaftskataster zum Stand vom 24.07.07 übereinstimmen.
 Katasterbereich:
 Siegel: [Stempel]
 Unterschrift: [Unterschrift]

2. Aufstellungsbeschluss
 Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung vom 05.03.2007 gemäß § 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan beschlossen.
 Der Beschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB am 14.03.07 öffentlich bekanntgemacht.
 Bad Klosterlausnitz, den 28.6.07
 Bürgermeister: [Unterschrift]

3. Öffentlichkeitsbeteiligung
 Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung vom 14.10.2009 gemäß § 13a Abs. 3 S. 2 BauGB mitgeteilt, wo sich die Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der geänderten Planung informieren kann.
 Bad Klosterlausnitz, den 28.6.07
 Bürgermeister: [Unterschrift]

4. Billigungs- und Offenlegungsbeschluss
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den planungsrechtlichen Festsetzungen (Teil B) und den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Teil C) wurde, einschließlich der Begründung, am 05.03.2007 vom Gemeinderat gebilligt und seine Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.
 Bad Klosterlausnitz, den 28.6.07
 Bürgermeister: [Unterschrift]

5. Offenlegungsvermerk
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan, einseh. Begründung, wurde gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 21.03. bis 24.04.07 öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 14.03.07 mit den Hinweis, das Anzeigen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können und das die Erstellung eines Umweltberichtes nicht erforderlich ist.
 Bad Klosterlausnitz, den 28.6.07
 Bürgermeister: [Unterschrift]

6. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
 Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 16.03.07 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf aufgefordert.
 Bad Klosterlausnitz, den 28.6.07
 Bürgermeister: [Unterschrift]

7. Behandlung von Anregungen und Bedenken
 Die vorgebrachten Anregungen sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden vom Gemeinderat in einer öffentlichen Sitzung am 11.06.07 behandelt. Das Abwägungsergebnis wurde mitgeteilt.
 Bad Klosterlausnitz, den 28.6.07
 Bürgermeister: [Unterschrift]

8. Satzungsbeschluss
 Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), den planungsrechtlichen Festsetzungen (Teil B) und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Teil C) Stand 11.06.07, wurde gemäß § 10 (1) BauGB vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 11.06.07 beschlossen. Die Begründung, in der Fassung vom 11.06.07 wird beigefügt.
 Bad Klosterlausnitz, den 28.6.07
 Bürgermeister: [Unterschrift]

9. Anzeig
 Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), den planungsrechtlichen Festsetzungen (Teil B) und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Teil C) Stand 11.06.07, wurde gemäß § 10 (1) BauGB vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 11.06.07 beschlossen. Die Begründung, in der Fassung vom 11.06.07 wird beigefügt.
 Bad Klosterlausnitz, den 28.6.07
 Bürgermeister: [Unterschrift]

10. Ausfertigung
 Der Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung (Teil A), den planungsrechtlichen Festsetzungen (Teil B) und den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Teil C) wird hiermit ausfertigt.
 Bad Klosterlausnitz, den 28.6.07
 Bürgermeister: [Unterschrift]

11. Inkraftsetzungsvermerk
 Die Satzung über den Bebauungsplan ist am 28.6.07 gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Begründung während der Dienststunden im Baumt der Gemeinde Bad Klosterlausnitz von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung trat der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan in Kraft. Auf die Fristenregelung gemäß § 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
 Bad Klosterlausnitz, den 28.6.07
 Bürgermeister: [Unterschrift]

PLANUNTERLAGEN

- Lage- und Höhenplan (Vermessungsplan) des Vermessungsbüros GmbH, Schmöln
- Die Darstellung der Flurstücksgrenzen erfolgte durch Erhebung von Fortführungen und Digitalisierung von gescannten Flurstücken (M 1:1000)

Saal: Holzland-Kreis; Gemarkung Bad Klosterlausnitz
 Flur: Mühlbach 1; 500
 Lagebezug: PD 83 (Gauss-Krüger)
 Höhenbezug: NNHN 90; GFS
 Stand der Planunterlagen: 24.01.2006

Auftraggeber: GEMEINDE BAD KLOSTERLAUSNITZ		ARCHITEKTUR- UND STADTPLANUNGSBÜRO HELK Kupferstraße 1, 99441 Mellricham Tel.: 036439865-0, Fax: 036439865-1	
Projekt: Bebauungsplan Nr. W/10/2007 - Allgemeines Wohngebiet mit integriertem Grünordnungsplan "Straße des Friedens"		Datum	Name
Zielsetzung: Bebauungsplan		06/07	Kohlberg
		06/07	Amold
		1: 500	
		11.06.2007	1. Änderung Stand: Januar 2010

VERFAHRENSVERMERKE 1. ÄNDERUNG

1. Änderungsbeschluss
 Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung vom 28.09.2009 gemäß § 1 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan beschlossen.
 Der Beschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB am 14.10.2009 ortsüblich bekannt gemacht.
 Bad Klosterlausnitz, den 8. A. 2010
 Bürgermeister: [Unterschrift]

2. Öffentlichkeitsbeteiligung
 Mit Bekanntmachung vom 14.10.2009 wurde gemäß § 13a Abs. 3 S. 2 BauGB mitgeteilt, wo sich die Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der geänderten Planung informieren kann.
 Bad Klosterlausnitz, den 8. A. 2010
 Bürgermeister: [Unterschrift]

3. Billigungs- und Offenlegungsbeschluss
 Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den planungsrechtlichen Festsetzungen (Teil B) und den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Teil C) wurde, einschließlich der Begründung, am 28.9.2009 vom Gemeinderat gebilligt und seine Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.
 Bad Klosterlausnitz, den 8. A. 2010
 Bürgermeister: [Unterschrift]

4. Offenlegungsvermerk
 Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan, einschließlich Begründung, wurde gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 22.10. - 23.11.09 öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 14.10.2009 mit den Hinweis, das Anzeigen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können und das die Erstellung eines Umweltberichtes nicht erforderlich ist, bekanntgemacht.
 Bad Klosterlausnitz, den 8. A. 2010
 Bürgermeister: [Unterschrift]

5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
 Die von der geänderten Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 16.03.07 zur Abgabe einer Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplanes aufgefordert.
 Bad Klosterlausnitz, den 8. A. 2010
 Bürgermeister: [Unterschrift]

6. Behandlung von Anregungen und Bedenken
 Die vorgebrachten Anregungen sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden vom Gemeinderat in einer öffentlichen Sitzung am 11.06.07 behandelt. Das Abwägungsergebnis wurde mitgeteilt.
 Bad Klosterlausnitz, den 22. A. 2010
 Bürgermeister: [Unterschrift]

7. Satzungsbeschluss
 Der geänderte Bebauungsplan mit Grünordnungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), den planungsrechtlichen Festsetzungen (Teil B) und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Teil C) - Stand Jan. 2010, wurde gemäß § 10 (1) BauGB vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 11.06.07 beschlossen. Die Begründung, in der Fassung vom 11.06.07 wird beigefügt.
 Bad Klosterlausnitz, den 22. A. 2010
 Bürgermeister: [Unterschrift]

8. Anzeig
 Der geänderte Bebauungsplan mit Grünordnungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), den planungsrechtlichen Festsetzungen (Teil B) und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Teil C) Stand 11.06.07, wurde gemäß § 10 (1) BauGB vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 11.06.07 beschlossen. Die Begründung, in der Fassung vom 11.06.07 wird beigefügt.
 Bad Klosterlausnitz, den 02.03.2010
 Bürgermeister: [Unterschrift]

9. Ausfertigung
 Der geänderte Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung (Teil A), den planungsrechtlichen Festsetzungen (Teil B) und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Teil C) wird hiermit ausfertigt.
 Bad Klosterlausnitz, den 02.03.2010
 Bürgermeister: [Unterschrift]

10. Inkraftsetzungsvermerk
 Die Satzung über den geänderten Bebauungsplan ist am 02.03.2010 gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Begründung während der Dienststunden im Baumt der Gemeinde Bad Klosterlausnitz von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung trat der geänderte Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan in Kraft. Auf die Fristenregelung gemäß § 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
 Bad Klosterlausnitz, den 02.03.2010
 Bürgermeister: [Unterschrift]